

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau  
Haupt- und Finanzausschuss

**Einladung**

zur öffentlichen Sitzung am **Mittwoch, 09.12.2015 um 20:00 Uhr**,  
im Bürgerzentrum, Altentagesstätte, Marktstraße 39, 64401 Groß-Bieberau

Groß-Bieberau, 30.11.2015

An die  
Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses,  
Herrn Martin Engelhardt, beratendes Mitglied StVV  
Herrn Erich Glott, StVVorsteher  
Herrn Bürgermeister E. Buchwald  
Mitglieder des Magistrates

Nachrichtlich:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.12.2015 um **20:00 Uhr**  
im Bürgerzentrum, Altentagesstätte, Marktstraße 39 in Groß-Bieberau ein.

Tagesordnung:

1. Sachstand wiederkehrende Straßenbeiträge
2. Realsteuerhebesatzung – Beratung und Beschlussempfehlung für die  
Stadtverordnetenversammlung
3. Änderung der Hundesteuersatzung – Beratung und Beschlussempfehlung für die  
Stadtverordnetenversammlung
4. 1. Lesung Haushalt 2016 inklusive Konsolidierungsvorschläge

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bernius, Vorsitzender

# Haupt- und Finanzausschuss,

Sitzung am: 09.12.2015

TOP: 2

Oberbegriff: Finanzverwaltung

Az.:

Unterbegriff: Haushalt

Betreff: Realsteuerhebesatzung

020-00

Bezug: StVV vom 23.11.2015 Top 2

Sachbearbeiter: Arras

Verfasser: Arras

Sachverhalt:

Da die Haushaltssatzung 2016 vermutlich nicht bis Jahresende 2015 beschlossen wird und im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Steuerhebesätze notwendig sein wird, schlägt der Magistrat vor, eine Realsteuerhebesatzung zu beschließen.

Dadurch hat die Verwaltung die Möglichkeit, auch ohne beschlossene Haushaltssatzung die in der Realsteuerhebesatzung festgelegten Realsteuern zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Realsteuerhebesatzung in der im Ausschuss beratenen und nun vorliegenden Fassung zu beschließen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9				

# REALSTEUERHEBESATZUNG

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. S. 434), sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende

## Steuersatzung

beschlossen:

### § 1:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	330 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.	370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.	360 v. H.

### § 2:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Groß-Bieberau, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

E. Buchwald, Bürgermeister

## Auswirkung der Realsteuerhebesatzung

### Grundsteuer

<b>Grundsteuer A</b>	<b>240%</b>	<b>300%</b>	<b>330%</b>
Stüchländerei X	632,57 €	790,71 €	869,78 €

<b>Grundsteuer B</b>	<b>240%</b>	<b>320%</b>	<b>370%</b>
Grundstück EFH	34,25 €	45,66 €	52,80 €
Grundstück ZFH	220,63 €	294,18 €	340,14 €

<b>Gewerbsteuer</b>	<b>345%</b>	<b>360%</b>	<b>360%</b>
Gewerbebetrieb X	47.352,00 €	49.416,00 €	49.416,00 €

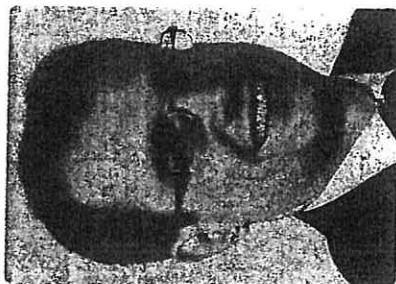
**Realsteuerhebesätze in v. H. im Haushaltsjahr 2015  
nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Unterlagen**

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
1	Alsbach-Hähnlein	365	365	380
2	Babenhausen	370	495	390
3	Bickenbach	290	280	360
4	Dieburg	450	450	380
5	Eppertshausen	0	320	350
6	Erzhausen	300	450	380
7	Fischbachtal	290	360	380
8	Griesheim	660	660	390
9	Groß-Bieberau	240	240	345
10	Groß-Umstadt	326	550	380
11	Groß-Zimmern	350	350	380
12	Messel	300	420	350
13	Modautal	365	365	380
14	Mühltal	350	550	380
15	Münster	396	396	380
16	Ober-Ramstadt	370	370	380
17	Otzberg	425	400	380
18	Pfungstadt	500	500	400
19	Reinheim	300	300	380
20	Roßdorf	300	400	380
21	Schaafheim	340	350	380
22	Seeheim-Jugenheim	380	380	380
23	Weierstadt	395	395	375
	Kreisdurchschnitt	366	406	377

*Nüreltingshausen* 220 310  
*ACU* 220 310  
*Mess* 332 357

Bei der Berechnung des Kreisdurchschnitts für die Grundsteuer A wurden lediglich 22 Kommunen herangezogen, weil Eppertshausen keine Grundsteuer A erhebt.

# Neuer KFA, neue Rechtsprechung und Kreis- und Schulumlage in Hessen



Dr. David Rauber\*

## 1. Einführung

Mit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsge- setzes<sup>1</sup> mit Wirkung zum 1.1.2016 ergeben sich erhebliche Änderungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreis- und Schulumlage. Die beiden Umlagen bilden in der Praxis in fast allen Städten und Gemeinden die größte Position un- ter den ordentlichen Aufwendungen des Ergeb- nishaushalts. Im Blickpunkt der aktuellen Ent- wicklung steht zunächst rechnerisch die Verbrei- terung der Umlagegrundlagen durch die Festset- zung neuer Nivellierungshebesätze für die Grund- steuern A und B und die Gewerbesteuer. Rech- tlich sticht der neu in das FAG eingeführte

\* Der Verfasser ist Verwaltungsdirektor in der Abteilung Finanzen, Gemein- dewirtschaftsrecht, Recht der Behördenstellen, Soziales in der Geschäfts- stelle des Hessischen Städtelands in Wiesbaden. Er ist seit 2015 Mitglied im Ausschuss für die Ausführung des Grundgesetzes in Wiesbaden. Das Manuskript wurde am 27.07.2015 in Wiesbaden fertiggestellt. Die Angaben beruhen auf der Fassung des FAG, wie sie der Landtag auf Grundlagna von Drucksache 19/22223 beschloss.

Genehmigungsvorbehalt hervor. Auch die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Rechtmäßigkeit von Umlagehebesätzen kann nicht ohne Auswirkungen bleiben. Gerade in diesem Punkt gibt es immer wieder Anfragen von Städten und Gemeinden, die durch die Umlageerhebung ihre Leistungsfähigkeit in Gefahr sehen.

## 2. Auswirkung der neuen Nivellierungshebesätze

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) ist ein Sys- tem von Zuweisungen und Abschöpfungen.<sup>2</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Zu- weisungen, die die eigenen Steuereinnahmen der Kommunen nach Möglichkeit soweit aufstocken, dass diese ihre eigenen und übertragenen Aufga- ben finanziert bekommen. Diese Funktionen erfüllen insbesondere die Schlüsselzuweisungen. Kreis- angehörige Gemeinden zahlen auf das so aus ei-

genen Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisun- gen vermittelte Einkommen eine Art Steuer an den Landkreis – die Kreis- und Schulumlage. Landkreise ihrerseits zahlen aus ihrer so vermit- telten Finanzkraft in jedem Fall Umlagen an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) und die Kran- kenhausumlage.

### 2.1 Wirkungsweise der Nivellierungshebesätze

Als eigene Steuereinnahmen der Gemeinden werden bei der Berechnung von Schlüsselzuwei- sungen und Umlagegrundlagen die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommen- steuer zusätzlich der Zuweisungen aus dem Fä- milienleistungsausgleich und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer angerechnet. Daneben werden aber auch die Realsteuern – die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer abzüglich der Ge- werbesteuerumlage – angerechnet. Die Hebesätze der Realsteuern bestimmt die Gemeinde auto- nom. Für Zwecke der Berechnung der Schlüssel- zuweisungen und der Umlagegrundlage für die Kreis- und Schulumlage wird nicht der von jeder Gemeinde selbst festgelegte Hebesatz, sondern ein für alle Kreisangehörigen Gemeinden einheit- lich angesetzter so genannter Nivellierungshebe- satz (NHS) angesetzt. Durch ihn werden alle Ge- meinden faktisch so gestellt, als erhöhen sie die Re- alsteuern zu gleichen Hebesätzen. Zweck dieser Bereinigung ist es, dass Gemeinden sich nicht mit niedrigen Hebesätzen künstlich bedürftig ma- chen und auf diese Weise zulasten der anderen Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen erhal- ten.

Diese Nivellierungshebesätze (NHS) werden mit der Neuregelung des KFA drastisch erhöht:

	Grundsteuern		Gewerbesteuer
	A	B	
NHS alt %	220	220	310
NHS neu %	332	365	357

Erhebt die Gemeinde niedrigere Hebesätze als die festgelegten Nivellierungshebesätze, drohen zwei Gefahren:

– Zum Einen werden den auf Grundlage der Ni- vellierungshebesätze ermittelten Einnahmen für die Berechnung von Schlüsselzuweisungen

auch anhand von Durchschnittswerten ermittel- te Ausgabebelastungen gegenübergestellt. Da diese Ausgabebelastungen im hessischen KFA-System aber „kleingerechnet“ sind, ist die Annahme ausgesprochen – und in der Regel übertrieben – optimistisch, dass die Gemeinde bei Erhebung der Steuern nach den Nivelle- rungshebesätzen alle ihre eigenen und übertra- genen Aufgaben finanzieren kann. Rechnerisch sichert der neue KFA nur etwas mehr als 91% der tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für Pflichtaufgaben finanziell ab.<sup>3</sup> Mit anderen Wor- ten dürften die weitaus meisten Gemeinden ge- zwungen sein, ihre Hebesätze auf oder über die Nivellierungshebesätze anzuspinnen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

– Zum Anderen wird die Gemeinde bei der Be- rechnung der Kreis- und Schulumlage so ge- stellt, als erhöbe sie die Realsteuern zum je- weiligen Nivellierungshebesatz. Erhebt die Ge- meinde also tatsächlich niedrigere Hebesätze, erhält sie im Verhältnis zum Landkreis kraft Ge- setzes fiktiv gar nicht vorhandenes Geld ange- rechnet, auf das dann sehr real Kreis- und Schulumlage zu zahlen ist.

Ändern sich die Hebesätze der Kreis- und Schul- umlage nicht, so wirkt die Verbreiterung der Um- lagegrundlagen durch die Erhöhung der Nivelle- rungshebesätze von 220 auf 332 % (Grundsteuer A), 220 auf 365% (Grundsteuer B) und 310 auf 357% (Gewerbesteuer) wie eine Erhöhung des Hebesatzes der Kreis- und Schulumlage. Denn wie bei einer Steuer gibt es zwei Hebel zur Er- höhung des Aufkommens aus der Kreis- und Schulumlage: Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und die Erhöhung des Steuer- bzw. Umlagesatzes. Mit der Neuregelung der Nivellierungshebesätze nach § 21 Abs. 2 FAG werden die Bemessungsgrundlagen der Kreis- und Schulumlage verbreitert. Für die Landkreise ergeben sich daraus breitere Umlagegrundlagen: Umlagegrundlage ist grundsätzlich die Summe aus Steuerkraftmesszahl zusätzlich Schlüsselzu- weisungen A und B abzüglich der Solidaritätsum- lage (§ 50 Abs. 2 Satz 1 FAG).

# Haupt- und Finanzausschuss,

Sitzung am: 09.12.2015

TOP: 3

Oberbegriff: Allg. Verwaltung der Hauptverwaltung  
 Unterbegriff: Kreis- und Ortsrecht  
Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau

Az.:  
 0  
 020  
 020-00

Bezug: Magistratssitzung vom 30.11.2015 Top 12

Sachbearbeiter: Stetter/Arras

Verfasser: Arras

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Ldkrs. Da-Di schlägt die Verwaltung eine Anhebung der Steuersätze für die Hundesteuer vor.

Die Steuer soll jährlich

für den ersten Hund	von bisher	30,-- €	auf	36,-- €
für den zweiten Hund	von bisher	42,-- €	auf	84,-- €
für den dritten und jeden weiteren Hund	von bisher	51,-- €	auf	120,-- €

betragen.

Desweiteren sollen gefährliche Hunde ebenfalls besteuert werden.

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden gem. der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes ebenfalls in die Neufassung aufgenommen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau wird zur Zeit von der Kommunalaufsicht des Ldkrs. Da-Di geprüft und vor der Sitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau in der im Ausschuss beratenen und nun vorliegenden Fassung zu beschließen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9				

## Hundesteuer - €/Jahr - nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Unterlagen

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	für den 1. Hund	für den 2. Hund	für jeden weiteren Hund	gefährlicher Hund
1	Alsbach-Hähnlein	60,00	84,00	96,00	360,00
2	Babenhausen	48,00	66,00	84,00	600,00
3	Bickenbach	40,00	50,00	60,00	500,00
4	Dieburg	54,00	81,00	108,00	504,00
5	Eppertshausen	48,00	60,00	90,00	600,00
6	Erzhausen	48,00	96,00	108,00	600,00
7	Fischbachtal	42,00	60,00	72,00	600,00
8	Griesheim	54,00	72,00	96,00	600,00
9	Groß-Bieberau	30,00	42,00	51,00	
10	Groß-Umstadt	42,00	66,00	96,00	504,00
11	Groß-Zimmern	48,00	72,00	96,00	600,00
12	Messel	54,00	96,00	108,00	600,00
13	Modautal	54,00	72,00	96,00	600,00
14	Mühlital	60,00	96,00	120,00	600,00
15	Münster	48,00	72,00	108,00	600,00
16	Ober-Ramstadt	72,00	120,00	144,00	900,00
17	Otzberg	60,00	78,00	96,00	600,00
18	Pfungstadt	48,00	96,00	108,00	600,00
19	Reinheim	36,00	48,00	60,00	
20	Roßdorf	48,00	78,00	102,00	600,00
21	Schaaflheim	36,00	48,00	60,00	600,00
22	Seeheim-Jugenheim	60,00	96,00	120,00	480,00
23	Weierstadt	42,00	72,00	96,00	
	Kreisdurchschnitt	49,22	74,83	94,57	480,35